



4 DEUTSCHES INGENIEURBLATT

REGIONALAUFGABE SACHSEN

Offizielle Kammer-Nachrichten
und Informationen

Großes Interesse an persönlichen Beratungsangeboten Ingenieurkammer Sachsen auf der Messe KarriereStart in Dresden

Vom 11. bis 13. März fand die KarriereStart, Sachsens größte Bildungs-, Job- und Gründermesse, in der Messe Dresden statt. Auch in diesem Jahr war die Ingenieurkammer Sachsen mit einem Gemeinschaftsstand mit dem VDI (Dresdner Bezirksverein) vertreten.

Mit insgesamt rund 24.000 Besuchern kehrte der gewohnte Messetrubel nach zweijähriger Pandemie-bedingter Pause schnell in die Hallen zurück: Über das gesamte Messewochenende haben sich zahlreiche junge Menschen rund um das Studium und Berufsbild des Ingenieurs beraten lassen und erhielten so Unterstützung bei der Wahl der geeigneten Fachrichtung.



Gemeinsame Broschüre "InGENIEurstudium" erschienen

Während der Beratungsgespräche auf der Messe KarriereStart kam häufig die neue **Broschüre "InGENIEurstudium"** zum Einsatz, welche als Entscheidungshilfe bei der Studienwahl im Ingenieurbereich dienen soll. Die Broschüre, eine gemeinsame Publikation des VDI Landesverbandes Sachsen und der Ingenieurkammer Sachsen, umfasst 28 A4-Seiten und kann über die Geschäftsstelle als Printausgabe kostenlos bezogen werden.

Bei Interesse wenden Sie sich gerne an Frau von Keutz (vonkeutz@ing-sn.de).



Neben dem Beratungsangebot am Messestand, hielten Prof. Dr. Thomas Wiedemann (VDI Landesvorsitzender) und Dipl.-Ing. Erik Schindler (Ingenieurbüro Schulze & Rank) einen gut besuchten Vortrag zum Thema "Ingenieur – ein Beruf mit Zukunft für Dich".

Beide Referenten informierten rund 30 Zuhörer über die Voraussetzungen für ein technisches Studium, die Studienmöglichkeiten in Sachsen und gaben zudem einen Einblick in den Berufsalltag des Ingenieurs.



Drei Fragen an den neuen Justiziar der Ingenieurkammer Sachsen: Ref. jur., Dipl.-Wi.-Ing. (FH) Stefan Jungmann



1.) Wie sehen Sie den aktuellen Stand und Wert der HOAI?

Die HOAI wurde nach dem Urteil des EuGHs vom 4. Juli 2019 (Az. C-377/17) überarbeitet und die Mindest- und Höchstsätze sind seitdem nur noch als Preisorientierung und nicht mehr als verbindliche Mindest- und Höchst Honorarsätze anzuwenden. Trotzdem hat die HOAI nicht an Wert verloren. Der EuGH und die Bundesrepublik Deutschland stimmen überein, dass die Honorarsätze an sich weder im Mindestsatz noch im Höchstsatz unangemessen sind. Damit dienen diese Grenzen weiterhin zum einen der Kosten-/Auftragswertschätzung für Planungsleistungen, zum anderen als Grundlage der Angemessenheitsprüfung von Preisen im Vergaberecht. Hilfreich ist weiterhin die Definition der Leistungsbilder und -phasen. Trotzdem muss die HOAI zeitnah weiterentwickelt werden, um beispielsweise neue Methoden wie BIM (Building Information Modeling) einbeziehen zu können.

2.) Wie sehen Sie die Vergabe von Planungsleistungen nach dem aktuellen Stand der VgV?

Das neue Vergaberecht sieht im Abschnitt 6 besondere Vorschriften für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen vor. Auf den ersten Blick erscheint dies als eine Ausnahme vom klassischen mit größtmöglichen Freiheiten. Jedoch hat im Laufe der Zeit u.a. die Rechtsprechung diese Freiheitsgrade erheblich eingeschränkt, da die Grundsätze der Gleichbehandlung, Transparenz, Wirtschaftlichkeit und Verhältnismäßigkeit gerade kein beliebiges Vorgehen ermöglichen. Wettbewerbsbeschränkungen sind objektiv zu begründen, Wertungsschemata für den Teilnahmewettbewerb und die Auswahl des wirtschaftlichen Angebotes müssen eindeutig beschrieben und transparent veröffentlicht werden.

Neueste Rechtsprechung befasst sich mit der Rechtskonformität von Verhandlung und Präsentation, die teilweise sinnvolles und pragmatisches Handeln unmöglich erscheinen

lässt. Zudem ist der gesamte Ausschreibungsprozess umfassend zu dokumentieren. Aufgrund der langjährigen Erfahrung auf diesem Gebiet kann ich die Ingenieurkammer Sachsen und deren Mitglieder weitestgehend unterstützen.

3.) Wo sehen Sie Chancen und Risiken bei der Digitalisierung?

Nicht nur im privaten, sondern auch im beruflichen Umfeld der Ingenieure wurden und werden zukünftig viele weitere Prozesse digitalisiert. Durchgängig erfolgt dies z.B. bei den europäischen Vergabeverfahren und steht uns u.a. beim Thema BIM – Digitalisierung von Planungsprozessen – bzw. dem Onlinezugangsgesetz bevor. Die Ingenieurkammer Sachsen stimmt die Digitalisierungsvorhaben mit den unterschiedlichen Ressourcen ab und wir werden darauf achten, dass sinnvolle Umsetzungen bei Großprojekten nicht zur Zeit- und Kostenfalle bei kleinen und mittleren Projekten werden.

Vorgestellt: Haushaltsausschuss und Rechnungsprüfer der Ingenieurkammer Sachsen

Der Vorstand der Ingenieurkammer Sachsen stellt für jedes Rechnungsjahr einen Haushaltsplan auf, welchen die Vertreterversammlung beschließt. Der Haushaltsplan muss den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung entsprechen.

Zu den Pflichtaufgaben gehört die Kontrolle und Unterstützung der Selbstverwaltung des Berufsstandes sowie die zielführende, nachhaltige und sorgsame Verwendung der Mitgliedsbeiträge. Alle Vorgänge müssen deshalb transparent und nachvollziehbar sein.

Für die Durchsetzung der Mitgliedsbeiträge bzw. der Gebühren hat die Ingenieurkammer Sachsen eine Beitragsordnung sowie eine Gebühren- und Auslagenordnung erlassen. Die Haushalts- und Kassenordnung regelt insbesondere das Verfahren zur Aufstellung

und zur Durchführung des Jahreshaushaltsplans, das Verfahren zur Kassen- und Buchprüfung sowie das Verfahren zur Rechnungslegung und Rechnungsprüfung.

Der Haushaltsausschuss besteht derzeit aus drei gewählten Mitgliedern: einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Den Sitzungen des Haushaltsausschusses wohnt der Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin der IKS grundsätzlich bei. Diese Sitzungen sollten viermal im Jahr stattfinden. Der Haushaltsausschuss gibt dem Vorstand Vorschläge für die Haushaltsplanung, für die Rücklagenzuordnung sowie für die Wertpapieranlagen. Die Rücklagen sowie die Wertpapieranlagen erlauben es der Kammer, verschiedene berufspolitische Ziele und Anstrengungen in den kommenden Jahren anzugehen, ohne dass die Beiträge/Gebühren erhöht werden müssen.

Die Mitglieder des Haushaltsausschusses und die Rechnungsprüfer müssen nicht Mitglieder der Vertreterversammlung sein, werden aber ebenfalls für vier Jahre gewählt. Die Rechnungsprüfer prüfen einmal im Jahr den Haushaltsabschluss und dokumentieren diesen für die Vertreterversammlung. Dabei wird geprüft, inwieweit alle Einnahmen und Ausgaben auf Grundlage des Haushaltsplans in Anspruch genommen wurden bzw. dokumentieren die Rechnungsprüfer Abweichungen und begründen diese als kontroll- bzw. beratungspflichtiges Organ. Die Begründung der Rechnungsprüfer wird dann vor Verabschiedung des Haushaltsabschlusses der Vertreterversammlung vorgelegt, um den Vorstand zu entlasten.

Bei Interesse an einer Mitarbeit oder Fragen steht Ihnen gern Herr Goltz, Referatsleiter Finanzen, per E-Mail an goltz@ing-sn.de zur Verfügung.

Vorgestellt: Der Gemeinsame Ausschuss der qualifizierten Brandschutzplaner der Ingenieurkammer Sachsen

Der Gemeinsame Ausschuss der qualifizierten Brandschutzplaner arbeitet als gemeinsamer Ausschuss mit der Architektenkammer Sachsen und hat die Aufgabe, die fachlichen Eintragungsvoraussetzungen für die Aufnahme in die Liste der qualifizierten Brandschutzplaner zu prüfen und zu bestätigen.

Dieser Ausschuss wurde 2017 zur Vereinfachung des Baugenehmigungsverfahrens für Gebäude der Gebäudeklasse 4, die keine Sonderbauten bzw. nicht in Verbindung mit Mittel- oder Großgaragen stehen, auf der Grundlage der Musterbauordnung und gemäß § 4 Sächsisches Ingenieurgesetz ins Leben gerufen. Die Ausschussmitglieder werden für die Zeit von vier Jahren gewählt und bestehen aus zehn Mitgliedern: Fünf Mitglieder der Architektenkammer Sachsen sowie fünf Mitglieder der Ingenieurkammer Sachsen.

Die in der Liste eingetragenen qualifizierten Brandschutzplaner sind für die von ihnen erstellten Brandschutznachweise eigenverantwortlich. Eine zusätzliche Prüfung der Bauaufsichtsbehörde bzw. eines Prüfenieurs ist nicht vorgesehen. Das bisherige Vier-Augen-Prinzip wurde für die Gebäude der Gebäudeklasse 4 aufgegeben.

Der noch sehr junge Ausschuss tagt ca. fünfmal jährlich, zumeist online. Im Ausschuss werden Qualifikationsnachweise und Prüfungen externer Weiterbildungsanbieter auf Gleichwertigkeit geprüft und bei Erfüllung der Kriterien anerkannt. Die Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste der qualifizierten Brandschutzplaner sowie der Verlauf des Eintragungsverfahrens sind in der Verfahrens- und Prüfungsordnung geregelt. Sofern kein Abschluss im Bereich des Brandschutzes bei einem externen Weiterbildungsträger nachgewiesen werden kann, welcher

den Anforderungen der Verfahrens- und Prüfungsordnung entspricht, muss durch den Antragsteller eine mündliche und schriftliche Prüfung absolviert und vom Ausschuss abgenommen werden. Sind alle Voraussetzungen für die Listeneintragung als qualifizierter Brandschutzplaner gegeben, wird der Antrag dem Eintragungsausschuss zur Eintragung vorgelegt. Das heißt, der Gemeinsame Ausschuss der qualifizierten Brandschutzplaner ist für die fachliche Prüfung verantwortlich und erarbeitet die Grundlage für die Entscheidung des Eintragungsausschusses. Die Eintragung in die Liste bei der Ingenieurkammer Sachsen erfolgt nach § 66 Bautechnische Nachweise Sächsischen Bauordnung.

Bei Interesse an einer Mitarbeit oder Fragen steht Ihnen gern Frau Schäfer, Sekretariat Sachverständigenwesen und Eintragungswesen, per E-Mail an schaefer@ing-sn.de zur Verfügung.

FREIE AKADEMIE DER INGENIEURE



VERANSTALTUNGEN

TERMIN/ORT	THEMA	GEBÜHR IN €*
31.05.2022 Dresden	Seminar – Mit GIS und offenen Geodaten zu effizienteren Planungsprozessen <i>Eine Veranstaltung der Ingenieurkammer Sachsen – anrechenbare Fortbildungsstunden: 5 UE</i>	80,00 150,00
13.06.2022 online	Webinar – Inspektion, Sanierung und Weiternutzung von Kranbahnen im Baubestand <i>Eine Veranstaltung der Ingenieurkammer Sachsen – anrechenbare Fortbildungsstunden: 5 UE</i>	55,00 79,00
20.06.2022 online	Webinar – Das Gebäudeenergiegesetz (GEG) und die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) <i>Eine Veranstaltung der Ingenieurkammer Sachsen – anrechenbare Fortbildungsstunden: 5 UE</i>	55,00 79,00
21.06.2022 Dresden	Seminar – Parkbauten im Spannungsfeld von Technik und Recht: Parkhäuser und Tiefgaragen funktionstüchtig und rechtssicher planen – geht das überhaupt noch? <i>Eine Veranstaltung der Ingenieurkammer Sachsen – anrechenbare Fortbildungsstunden: 5 UE</i>	80,00 150,00
28.06. - 29.06.2022 online	Webinar – Aluminiumkonstruktionen nach DIN EN 1999 (EC 9) <i>Eine Veranstaltung der Ingenieurkammer Sachsen – anrechenbare Fortbildungsstunden: 11 UE</i>	190,00 360,00
05.07.2022 online	Webinar – Neue Gefahren in Wohngebäuden durch regenerative Energien – Baurechtliche und normative Abgrenzung von Anlagen zur Branddetektion – Lösungsansätze <i>Eine Veranstaltung der Ingenieurkammer Sachsen – anrechenbare Fortbildungsstunden: 3 UE</i>	35,00 50,00

Tagesaktuelle Informationen zu unseren Fortbildungsangeboten finden Sie unter www.ing-sn.de/kalender.

* siehe "Zahlungsbedingungen" - Seite 6

Die Klimaneutralität bedingt anspruchsvolle Ingenieurleistungen in einem breiten Fachspektrum

Sitzungsbericht der Projektgruppe Energie / Nachhaltiges Bauen / Gebäudeautomation

Gemäß dem Gesetzentwurf zur neuen EU-Gebäuderichtlinie (EPBD) sollen Eigentümer von Altbauten, die besonders viel Energie verbrauchen, zur Sanierung verpflichtet werden. Die Projektgruppe Energie / NB / GA der Ingenieurkammer Sachsen nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die vereinbarte Klimaneutralität erfordert eine besondere und ergebnisorientierte, energetische Sanierung im Gebäudebestand in Sachsen und in Deutschland. Dabei müssen alle Beteiligten einbezogen werden und die verschiedenen Regionen mit unterschiedlichen Lösungskonzeptionen berücksichtigt werden.

Um diese sehr ambitionierten Ziele zu erreichen sind aus der Erfahrung der Ingenieurkammer Sachsen die folgenden Empfehlungen zu berücksichtigen:

1.) Die bisher verwendete Formulierung für eine "Sanierungspflicht" im Gebäudebestand sollte nicht benutzt werden, da mit "Pflicht" meistens Missverständnisse verbunden sind.

2.) Stattdessen sollte künftig von Validierung oder Zertifizierung gesprochen werden und explizit darauf hingewiesen werden, dass keine sozialen Ungleichheiten geschaffen werden.

3.) Alle Regionen Sachsens und Deutschlands sollten mit ihren eigenen spezifischen Bedingungen und Aspekten wertgleich einbezogen werden. Für die umfassenden Vorleistungen stehen die Ingenieure der Ingenieurkammer Sachsen zur Verfügung.

4.) Fragen der Kostenverfügbarkeit und der Liquidität sind über Solidargemeinschaften abzufedern. Die finalen reinen Kosten sollten auch durch Quersubventionierung unterstützt werden.

5.) Die Ingenieure der Ingenieurkammer Sachsen erkennen im Ziel der Klimaneutralität positive und hochinteressante Aufgaben

und sehen anspruchsvolle Herausforderungen, um zielgenaue Beratungen und nutzbringende Informationen in den Prozess einzubringen. Niedrigschwellige Beratung in den Regionen, wie vom VDE gefordert, ist sicher zweckmäßig, um die Bevölkerung für das Thema insgesamt zu sensibilisieren, kann und sollte eine fachlich fundierte Beratung jedoch nicht ersetzen.

6.) In der Unterstützung der erforderlichen Leistungskapazitäten für Beratung, Planung und Monitoring sieht die IKS eine Schwerpunktaufgabe, um den riesigen Herausforderungen gerecht werden zu können.

7.) Bei allen Überlegungen muss die vor Ort zutreffende Faktenlage richtig eingeschätzt werden, die Förderstrukturen müssen transparent und planbar sein und alle Maßnahmen müssen hocheffizient sein.

8.) Auch in allen verschiedenen Verfahren der energetischen Sanierung sollte eine Taxonomie eingeführt werden, damit ein (oder mehrere) Klassifizierungssysteme für die Bewertung ökologischer Nachhaltigkeit von energie- und umweltwirtschaftlichen Aktivitäten etabliert werden können. Dies muss dazu beitragen, dass bei den Menschen das Vertrauen in klimaschonende Investitionen transparenter und attraktiver für alle macht. Alle beteiligten Menschen sollten vor Greenwashing* geschützt werden.

9.) Der Transformationsprozess hin zu einem klimaneutralen Gebäudebestand setzen Fachkenntnisse und eine ganzheitlich agierende Planung und Ausführung voraus. Die Ingenieurkammer Sachsen sieht hierbei in der Weiterbildung einen wesentlichen Faktor zu deren Gelingen und steht als Partner auch für neue Wege zur Verfügung.



* Greenwashing bezeichnet den Versuch von Akteuren, durch Marketing- und PR-Maßnahmen ein "grünes Image" zu erlangen und lenken von den wirklichen Problemen ab.

Bekanntmachung zur Vertreterwahl 2022 Fristgemäße Abgabe der Antragsunterlagen bis 26. Mai 2022

Der Vorstand der Ingenieurkammer Sachsen hat am 1. Dezember 2021 beschlossen, die Wahl zur 8. Vertreterversammlung nach § 16 des Sächsisches Ingenieurgesetzes (SächsIngG) am 3. November 2022 durchzuführen. Die Wahl erfolgt im Rahmen einer Mitgliederversammlung als Direktwahl.

Wahlberechtigt, wahlvorschlagsberechtigt und wählbar sind ausschließlich die am 4. August 2022 in die Wählerverzeichnisse eingetragenen Mitglieder der Ingenieurkammer Sachsen. Für die fristgemäße Eintragung als Mitglied der Ingenieurkammer Sachsen sind gemäß dem § 4 Absatz 4 der Wahlordnung vom 2. April 2014 die vollständigen Antragsunterlagen bis zum 26. Mai 2022 bei der Ingenieurkammer Sachsen, Geschäftsstelle Dres-

den, Annenstraße 10 in 01067 Dresden einzu-reichen. Der Termin gilt als eingangsbefristet. Das Antragsformular und Informationen zum Antrag stehen unter www.ing-sn.de zur Verfügung oder können unter 0351 43833-60 und post@ing-sn.de angefordert werden.

Die Bekanntmachung zur Vertreterwahl 2022 inkl. der Hinweise zu Terminen und zur Einreichung von Wahlvorschlägen erfolgt in einer der nächsten Ausgaben unserer Kammerzeitschrift.

Ihr zuständiger Ansprechpartner in der Geschäftsstelle zur diesjährigen Vertreterwahl ist Herr Michael Münch, Tel.: 0351 43833-66, E-Mail: muench@ing-sn.de.

INGINTERN

Die Ingenieurkammer Sachsen begrüßt alle neuen Mitglieder, Neueintragungen in Fachlisten, Umtragungen

BERATENDE INGENIEURE

Frau Dipl.-Ing. (FH) Romy **Schumann**
02627 Kubschütz (Nr. 12653)

FREIWILLIGE MITGLIEDER

Frau Dipl.-Ing. (FH) Karen **Franz**
09212 Limbach-Oberfrohna (Nr. 33818)
Frau Dipl.-Ing. Madeleine **Räder**
01169 Dresden (Nr. 33816)
Herr Dipl.-Ing. (FH) Christian **Spitzer**
09456 Annaberg-Buchholz (Nr. 33829)

WIEDERBESTELLUNG VON ÖFFENTLICH BESTELLTEN UND VEREIDIGTEN SACHVERSTÄNDIGEN

Herr Dipl.-Ing. Jens **Kempe**
01259 Dresden
(Beton- und Stahlbetonbau, Mauerwerksbau)

Herr Dipl.-Ing. (FH) Swen **Kretschmer**
01705 Freital
(Kraftfahrzeugschäden und -bewertung)

Herr Dipl.-Ing. Holger **Kunstmann**
04229 Leipzig
(Bauakustik)

Die Ingenieurkammer Sachsen trauert um ihre Mitglieder

Herr Dipl.-Ing. (FH) Eberhard-Robert **Back**
89275 Elchingen
(Freiwilliges Mitglied, Nr. 33397)

Herr Dipl.-Ing. Armin **Eichelkraut**
08525 Plauen
(Freiwilliges Mitglied, Nr. 33337)

Herr Dipl.-Ing. Kurt **Kretschmar**
08066 Zwickau
(Beratender Ingenieur, Nr. 10214)

Herr Dr.-Ing. Gottfried **Müller**
01129 Dresden
(Beratender Ingenieur, Nr. 11178)

Die Kammermitglieder verlieren in ihnen geachtete und in ihrer langjährigen Berufspraxis geschätzte Kollegen. Unser Mitgefühl gehört den Angehörigen.

Löschungen aus den Listen finden Sie unter:
www.ing-sn.de/bekanntmachungen

Aktuelle Urteile und Entscheidungen

Ein Planer muss so planen, dass die Bauleistung funktionstauglich ist

Ein Planer verpflichtet sich zu einer dem Vertrag entsprechenden und nach den Regeln der Technik funktionstüchtigen Planung. Die Planung ist darauf auszurichten, dass sie dem vertraglich vorausgesetzten Gebrauch gerecht wird.

Der Planer ist ebenso verpflichtet, auf Bedenken hinzuweisen, wenn er die Ungeeignetheit der bindenden Vorgaben des Auftraggebers erkannt hat. Er muss auch auf vom Auftraggeber unerkannte Risiken der Vorgaben und Vorleistungen hinweisen, soweit sie geeignet sind, die eigene Leistung zu gefährden.

*OLG Brandenburg, Urteil vom 10.2.22
- 12 U 28/21*

Zurechnung früherer Referenzen zu neuem Unternehmen setzt Personenidentität voraus

Der öffentliche Auftraggeber ist grundsätzlich nicht verpflichtet zu überprüfen, ob die Bieter ihre mit dem Angebot verbindlich eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen auch einhalten werden. Vielmehr darf er sich auch ohne Überprüfung auf die Leistungsversprechen der Bieter verlassen. Eine Überprüfungsspflicht des öffentlichen Auftraggebers ergibt sich nur dann, wenn konkrete Tatsachen das Leistungsversprechen eines Bieters als nicht plausibel erscheinen lassen. In diesen Fällen muss der öffentliche Auftraggeber bereit und in der Lage sein, das Leistungsversprechen der Bieter effektiv zu verifizieren.

Ein Wettbewerb durch sog. Newcomer, die aus früherer Tätigkeit ihrer Mitarbeiter bei einem anderen Unternehmen erworbenes Know-how mitbringen, ist nicht ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber dies explizit zugelassen hat.

Für die Zurechnung früherer Referenzen zu einem neuen Unternehmen ist jedoch erforderlich, dass eine weitgehende Identität zwischen den Personen, die für die Referenzaufträge zuständig waren und den Mitarbeitern in den neu gegründeten Unternehmen festgestellt werden kann.

VK Bund, Beschluss vom 27.1.22 - VK 2-137/21

Hygienemaßnahmen der Ingenieurkammer Sachsen

ANMELDUNG

Zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 werden von der Ingenieurkammer Sachsen die nachfolgenden Schutzmaßnahmen getroffen. Sie verfolgen das Ziel Gäste, Ausschussmitglieder, Vertreter, den Vorstand, die Seminarteilnehmenden sowie die Mitarbeitenden der Ingenieurkammer Sachsen zu schützen.

Die Standorte dürfen nur unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen betreten werden. Persönliche Beratungen sind ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

Personen mit Corona-spezifischen Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemwegsprobleme, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Hals- und/oder Gliederschmerzen, Übelkeit, Durchfall) bleiben bitte zu Hause und nehmen Kontakt mit dem Gesundheitsamt auf.

GELTUNGSBEREICH

Diese Regelung gilt bis auf Weiteres.

AUFENTHALT IN GEBÄUDEN UND RÄUMEN DER INGENIEURKAMMER SACHSEN

Das Betreten der Standorte ist nur mit einer Mund-Nase-Bedeckung gestattet. Diese ist mitzubringen.

- In allen Bereichen der Gebäude wird durch Aushänge und Kennzeichnungen über die Maßnahmen des Infektionsschutzes informiert.
- Eine regelmäßige Händehygiene (Händewaschen mit Seife – mindestens 20 Sekunden – oder Händedesinfektion) ist durchzuführen.
- Husten- und Niesetikette sind zu beachten.
- Grundsätzlich ist mindestens ein Abstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten.
- Wo dies nicht gewährleistet werden kann, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies gilt insbesondere auf den Fluren, im Treppenhaus sowie im Aufzug.
- Während der Veranstaltungen im Besprechungs-/Seminarraum gibt es keine Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen; eine Sitzordnung regelt den Abstand.
- Die maximale Personenzahl pro Raum zur Gewährleistung des Mindestabstandes ist festgelegt. Die Räume sind mit einer entsprechend angepassten Sitzordnung ausgestattet, die nicht verändert werden darf.
- Die Räume sind regelmäßig, alle 45 Minuten, in den Pausen und nach den Veranstaltungen gründlich zu lüften.
- Die Teilnehmenden verbringen die Pausen ausschließlich in den Räumen oder im Freien (NICHT auf den Gängen und im Wartebereich).
- Um Staus in den Toilettenräumen zu vermeiden, sollten Toilettengänge auch während der Sitzungen erfolgen.
- Eigene Materialien (Stifte etc.) sind mitzubringen und dürfen nicht weitergegeben werden.
- Kollektiv genutzte Materialien sind nach/vor der Benutzung zu reinigen.
- Interaktive Mittel sind nur durch das Personal zu bedienen.
- Persönliche Beratungen finden nur nach vorheriger Terminvereinbarung und unter besonderen Hygienebedingungen statt (Mund-Nasen-Schutz).

Teilnahmebedingungen für unsere Veranstaltungen

ANMELDUNG

Ihre verbindliche Anmeldung erbitten wir schriftlich bis spätestens 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn. Spätere Anmeldungen können nur im Ausnahmefall berücksichtigt werden. Die Anmeldebestätigung erfolgt spätestens zwei Tage nach Anmeldeschluss.

ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die ermäßigte Teilnahmegebühr für Veranstaltungen der Freien Akademie der Ingenieure gilt für Mitglieder der Ingenieurkammer Sachsen sowie deren Mitarbeiter, Mitglieder anderer Ingenieurkammern in Deutschland und der Architektenkammer Sachsen sowie für Mitarbeiter öffentlicher Auftraggeber. Für die Mitglieder der Ingenieurkammer Sachsen gelten Sonderkonditionen bei Angeboten unserer Partner. Bitte überweisen Sie die Teilnahmegebühr erst nach Erhalt der Anmeldebestätigung. Der Überweisungsbeleg ist zu Veranstaltungsbeginn vorzulegen. Auf schriftlichen Antrag kann für Erwerbslose bei Vorlage der Bescheinigung vom Arbeitsamt und Studen-

ten bei Vorlage der gültigen Semesterbescheinigung 50% der Gebühr ermäßigt werden. Ausgenommen von diesen Bedingungen sind Sonderveranstaltungen der Ingenieurkammer Sachsen. Die unterschiedlichen Teilnahmegebühren sind online unter der jeweiligen Veranstaltung aufgeführt.

ABMELDUNG

Eine Stornierung ist bis zu 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei möglich. Bei späterer Absage oder Nichtteilnahme wird grundsätzlich die volle Gebühr fällig. An die Teilnehmer ausgereichte Unterlagen werden Ihnen per Post zugesandt.

PROGRAMMÄNDERUNGEN

Den genauen Veranstaltungsort und die vollständige Anschrift teilen wir Ihnen in der Anmeldebestätigung mit. Wir behalten uns vor, eine Veranstaltung aus Gründen abzusagen, die wir nicht zu vertreten haben. In diesem

Fall werden Sie schnellstmöglich benachrichtigt. Bereits gezahlte Gebühren werden zurückerstattet. Ersatz- oder Folgekosten der Teilnehmer wegen Programmänderungen sind ausgeschlossen. Ein Wechsel der Dozenten und/oder Veränderungen im Ablauf berechtigen nicht zum Rücktritt oder zur Minderung des Entgeltes.

DATENSPEICHERUNG

Durch die Anmeldung erklärt sich der Teilnehmer mit der Bearbeitung der personenbezogenen Daten für Zwecke der Lehrgangsausrichtung sowie der Zusendung späterer Informationen im Zusammenhang mit beruflicher Bildung einverstanden.

IHRE ANSPRECHPARTNERIN

Frau Jenny Kirsch
Telefon: 0351 43833-68
E-Mail: kirsch@ing-sn.de

Impressum

Deutsches Ingenieurblatt
Regionalausgabe Sachsen

HERAUSGEBER

Ingenieurkammer Sachsen
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Annenstraße 10 · 01067 Dresden
Telefon: 0351 43833-60
Fax: 0351 43833-80
E-Mail: post@ing-sn.de
Internet: www.ing-sn.de

TERMINE FÜR DIE NÄCHSTEN AUSGABEN

Redaktionsschluss	Erscheinungstermin
22.04.2022	19.05.2022
23.05.2022	21.06.2022

REDAKTION

Referat Öffentlichkeitsarbeit

FOTONACHWEIS

Ingenieurkammer Sachsen, Unsplash (S. 4)

EXTERNE BEITRÄGE

Bitte senden Sie Ihre Beiträge
per E-Mail an:
redaktion@ing-sn.de

ÖFFNUNGSZEITEN (GESCHÄFTSSTELLE)

Mo bis Do: 8 bis 17 Uhr, Fr: 8 bis 15 Uhr

Hinweis: Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung stets alle Geschlechter.